

58. Tagungsabschnitt des Niedersächsischen Landtages ▶ TOP 25-26

25. Abschließende Beratung

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur amtsangemessenen Alimentation Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/11498
Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen - Drs. 18/11697

26. Abschließende Beratung

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2022 sowie zur Änderung versorgungsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 18/11499 Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen – Drs. 18/11698

Rede des Niedersächsischen Finanzministers Reinhold Hilbers am 23.09.2022 im Niedersächsischen Landtag

- Es gilt das gesprochene Wort -

Anrede,

bereits im November des vergangenen Jahres wurde für die Beschäftigten der Länder eine Erhöhung der Tabellenentgelte vereinbart, die mit dem vorgelegten Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2022 sowie zur Änderung versorgungsrechtlicher Vorschriften zeit- und wirkungsgleich auf die Beamtenschaft übertragen werden soll. Wir halten Wort.

Zum 1. Dezember 2022 sollen die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger um 2,8 Prozent angehoben werden. Die Anwärtergrundbeträge sollen zum 1. Dezember 2022 um einen Festbetrag von 50 Euro erhöht werden.

In der Fortentwicklung seiner bisherigen Rechtsprechung zur Amtsangemessenheit der Alimentation hat das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2020 insbesondere die Vorgaben für die zwingende Einhaltung eines Mindestabstandes zur sozialen Grundsicherung und zur Gewährleistung einer ausreichenden Alimentation von alleinverdienenden Beamtinnen und Beamten mit Familie bei zwei und mehr Kindern geschärft. Um künftig auch diesen Parameter zu erfüllen und damit die niedersächsische Besoldung verfassungsgemäß auszugestalten, legen wir einen zweiten Gesetzentwurf vor.

Dieser Entwurf eines Gesetzes zur amtsangemessenen Alimentation dient allein der Umsetzung der bundesverfassungsgerichtlichen Anforderungen. Die niedersächsische Lösung setzt dabei auf eine Kombination verschiedener Bausteine:

- Bereits im Dezember sollen zeitgleich mit der Besoldungserhöhung auch die jährlichen Sonderzahlungen für alle Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter steigen. Diese Maßnahme begünstigt alle Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger gleichermaßen.
- Zudem soll zum 1. Januar 2023 in den unteren Besoldungsgruppen A 5 bis A 7 die erste Erfahrungsstufe entfallen.
- Als weitere Komponente soll der Familienzuschlag zum 1. Januar 2023 für erste und zweite Kinder in der Laufbahngruppe 1 – dem ehemals mittleren Dienst – und für dritte und weitere Kinder in allen Besoldungsgruppen monatlich um 100 Euro je Kind erhöht werden.
- Für den Fall, dass in besonderen Einzelfallkonstellationen all diese Verbesserungen noch nicht ausreichen, um den verfassungsrechtlich gebotenen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau herzustellen, soll schließlich noch eine Regelung über einen bedarfsorientierten Familienergänzungszuschlag in das Niedersächsische Besoldungsgesetz aufgenommen werden. Dieser soll immer dann zur Auszahlung gebracht werden, wenn das gemeinsame Einkommen beider unterhaltspflichtiger Ehegatten oder Lebenspartner nicht ausreicht, um das verfassungsrechtlich gebotene notwendige Nettogehalt zu erreichen.

Das Bundesverfassungsgericht zieht als leitenden Vergleichsmaßstab zur Grundsicherungsfamilie eine Alleinverdienerfamilie mit zwei Kindern heran. Diese ist jedoch in der heutigen Gesellschaft kaum noch vertreten, so dass die Landesregierung einen ersten Schritt in eine gesellschaftskonforme Neuregelung wagt.

Die Bedarfsorientierung des neu einzuführenden Familienergänzungszuschlags soll sich künftig auf das gemeinsame Einkommen beider unterhaltspflichtiger Ehe- oder Lebenspartner beziehen. Denn ausgehend vom Grundsatz, dass – wie in der übrigen Gesellschaft – auch in vielen Beamtenfamilien ein Hinzuverdienst des Ehegatten oder Lebenspartners vorhanden ist, soll der Familienergänzungszuschlag immer nur dann gewährt werden, wenn der Familie – aus welchen Gründen auch immer – kein zusätzliches Einkommen zur Verfügung steht. Es ist zu erwarten, dass die Anzahl der tatsächlichen Anwendungsfälle deutlich unter 2 Prozent liegen wird.

Zu Recht hat der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst im Rahmen der Ausschussberatungen darauf hingewiesen, dass auch bei diesem neuen Weg verfassungsrechtliche Bedenken nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Die geplanten Maßnahmen sind in ihrer Gesamtheit aber zweifelsfrei dazu geeignet, den verfassungsrechtlich gebotenen Mindestabstand der niedersächsischen Besoldung zum Grundsicherungsniveau herzustellen und die vom Bundesverfassungsgericht präzisierten Parameter vollständig zu erfüllen – das sieht auch der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst so.

Ob sich aus dieser Neuregelung heraus neue Baustellen auftun, werden wir abwarten müssen – aber eine Fortentwicklung der Besoldung ist nur dann möglich, wenn wir uns trauen. Und wir sind auf diesem Weg nicht allein – in Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz wurden vergleichbare Regelungen bereits von den Parlamenten verabschiedet und weitere Länder stellen entsprechende Überlegungen an.

Vielen Dank...